

Geschäftsordnung für die Elternvertretungen und die Beiräte der Kindergärten des Flecken Bardowick

Gemäß § 10 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zurzeit geltenden Fassung und § 7 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten des Flecken Bardowick hat der Rat in seiner Sitzung am 12.03.2016 nachstehende Geschäftsordnung für die Elternvertretungen und die Beiräte der Kindergärten des Flecken Bardowick erlassen.

Präambel

Die Kindergärten des Flecken Bardowick unterstützen die Erziehungsberechtigten bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben und geben ihnen die Möglichkeit zur Mitarbeit in den Kindergärten.

Das erfordert eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Kindergärten und Erziehungsberechtigten. Die nachfolgend beschriebenen Elternvertreter/innen und Vertretungsgremien haben jeweils in ihrem Bereich die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen dem jeweiligen Kindergarten und den Erziehungsberechtigten zu fördern und die Erziehungs- und Bildungsarbeit in dem Kindergarten mitzugestalten, insbesondere bei der Festlegung der pädagogischen Inhalte mitzuwirken.

Abschnitt I Elternvertretungen

§ 1

Gruppensprecher/innen

Gemäß § 10 Abs. 1 KiTaG werden in den Kindergärten des Flecken Bardowick aus jeder Gruppe ein/eine Gruppensprecher/in der Erziehungsberechtigten gewählt sowie jeweils ein/e Abwesenheitsvertreter/in.

§ 2

Wahlzeit für die Gruppensprecher/innen

Die Wahlzeit entspricht dem Kindergartenjahr (1.8. bis 31.7. eines Jahres).

§ 3

Verfahren zur Wahl der Gruppensprecher/innen

- (1) Der Flecken Bardowick als Kindergartenträger lädt zu Beginn jeder Wahlzeit die Erziehungsberechtigten der Kinder jeder Gruppe zu einer Gruppenelternversammlung ein.
- (2) Die Wahl der Gruppensprecher/in sowie des/der Abwesenheitsvertreters/in wird von dem/der Kindergartenleiter/in geleitet.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die ein Kind in der jeweiligen Gruppe haben.
- (4) Wählbar sind die in Absatz 3 genannten Personen mit Ausnahme der im jeweiligen Kindergarten tätigen Mitarbeiter/innen.
- (5) Für jedes Kind darf nur ein Erziehungsberechtigter eine Stimme abgeben.

§ 4

Elternrat

- (1) Alle Gruppensprecher/innen bilden gemäß § 10 Abs. 1, Satz 3, KiTaG den Elternrat eines Kindergartens.
- (2) Der Elternrat, der spätestens im Oktober jeden Jahres vom Träger zu einer konstituierenden Sitzung einberufen wird, wählt unter Vorsitz des/der Kindergartenleiters/in aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Abwesenheitsvertreter/in.

§ 5

Beirat

- (1) Gemäß § 10 Abs. 3 KiTaG ist in jedem Kindergarten ein Beirat zu bilden, der wie folgt zusammengesetzt ist:
 - alle Gruppensprecher/innen
 - der/die Kindergartenleiter/in
 - je eine/n Vertreter/in der Fach- und Betreuungskräfte pro 2 Gruppen
 - 2 vom Rat zu bestimmende Vertreter/innen
 - der/die Gemeindedirektor/in oder ein/e von ihm/ihr bestimmte/r Beauftragte/r.
- (2) Alle Beiratsmitglieder sind stimmberechtigt.
- (3) Die Gruppensprecher/innen sind als Mitglieder des Beirats ehrenamtlich tätig.
- (4) Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dieses gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

- (5) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal des Kindergartens stehen dem Beirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals des Kindergartens bleiben unberührt.

§ 6

Aufgaben des Beirates

- (1) Gemäß § 10 Abs. 4 KiTaG erfolgen wichtige Entscheidungen des Trägers und der Kindergartenleitung im Benehmen mit dem Beirat.

Das gilt insbesondere für:

1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.
- (2) Der Beirat kann Vorschläge zu den in Absatz 1 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.

Abschnitt II

Regelungen für alle Elternvertretungen und den Beirat

§ 7

Beschlussfähigkeit

Jede Versammlung von Erziehungsberechtigten, Elternvertretung und der Beirat ist beschlussfähig, wenn mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde und mehr als 25% der Stimmen vertreten sind.

§ 8

Abstimmung und Wahlen

- (1) In den Gruppenelternversammlungen haben die Erziehungsberechtigten für jedes betreute Kind eine Stimme.
- (2) In Sitzungen des Elternrates und des Beirates hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als

abgelehnt. Wahlen mit unentschiedenem Ergebnis werden in einem 2. Wahlgang wiederholt; ist das Ergebnis wiederum unentschieden, entscheidet das Los.

§ 9

Sitzungen des Beirates

- (1) Die Einladungen zu den Sitzungen können durch den/die jeweilige/n Vorsitzende/n, die Kindergartenleitung oder durch den Träger erfolgen. Der Träger leistet auf Anforderung hierbei Hilfe.
- (2) Der Träger lädt im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres zu einer Jahresauftaktsitzung ein, in der unter anderem der Haushalt vorgestellt wird und aktuelle Themen angesprochen werden.
- (3) Der Beirat sollte mindestens zweimal im Jahr tagen.
- (4) Auf Verlangen des Trägers oder eines Viertels der Mitglieder ist unverzüglich zum nächstmöglichen Termin einzuladen. Bei dem Verlangen ist der Grund anzugeben.

§ 10

Beratende Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind an allen Versammlungen von Erziehungsberechtigten und Elternratssitzungen, jedoch ohne Stimmrecht:

- a. Zwei vom Rat des Fleckens zu bestimmende Vertreter
- b. Der/die Gemeindedirektor/in oder ein von ihm/ihr bestimmter Beauftragter
- c. die Kindergartenleitung
- d. das pädagogische Personal der jeweiligen Gruppe, bei Sitzungen der Kindergartenelternräte das gesamte pädagogische Personal.

§ 11

Niederschrift

- (1) Über jede Versammlung von Erziehungsberechtigten, Elternratssitzung und Beiratssitzung ist eine kurze Niederschrift zu fertigen.
- (2) Jeweils eine Kopie hiervon erhält der Träger.

§ 12

Spenden

- (1) Von den Elternvertretungen und dem Beirat gesammelte Spenden stehen dem Träger des Kindergartens zu.
- (2) Für die Annahme und Verwendung dieser Spenden gilt die Richtlinie „zur Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlicher Zuwendungen (Sponsoring)“ in der derzeit gültigen Fassung.

- (3) Über die Verwendung von gesammelten Geldern ohne eine Zweckbestimmung entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung und dem Beirat.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

§ 13

Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung ist eine gremieninterne Regelung, die lediglich die Mitglieder der Elternvertretungen und des Beirates bindet und keinerlei Außenwirkung entfaltet.
- (2) Dritte Personen können sich nicht darauf berufen, dass ein Beschluss unter Verletzung der Geschäftsordnung zustande gekommen ist.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung vom 17.10.1977 in der Fassung ihrer 2. Änderung vom 16.7.1979 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bardowick, den 12.03.2016

(Luhmann)
Gemeindedirektor